



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Dezember 2012 (12.12)
(OR. en)**

17429/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0094 (CNS)**

**PI 168
OC 729**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 17578/11 PI 169 CODEC 2203
Nr. Komm.dok.: 9226/11 PI 32

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Umsetzung der verstärkten
Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im
Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen
– Annahme
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 16.12.2012

1. Die Kommission hat am 13. April 2011 auf der Grundlage des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ¹ ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen ² unterbreitet.

¹ Beschluss 76/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 53.

² Dok. 9226/11.

2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 2. Dezember 2011 im Rahmen eines umfassenden Kompromisses mit dem Europäischen Parlament zum Patentpaket Einvernehmen über die endgültige Fassung der vorgeschlagenen Verordnung, vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, erzielt ³. Die endgültige Fassung des Beschlusses nach dieser Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ist in Dokument 18855/2/11 REV 2 enthalten.
3. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat dieses Einvernehmen am 10. Dezember 2012 bestätigt.
4. Am 11. Dezember 2012 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu der vorgeschlagene Verordnung abgegeben.
5. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge die vorgeschlagene Verordnung in der Fassung des Dokuments 18855/2/11 REV 2 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.**

³ Dok. 17578/11.